

S A T Z U N G

1. Name und Zweck

1.1 Die Arbeitsgemeinschaft niedergelassener interventioneller Radiologen ist eine Vereinigung natürlicher Personen in der Form eines nicht eingetragenen Vereins.

1.2 Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft liegt in

- der Koordination der Tätigkeit ambulanter interventioneller Radiologen schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der vaskulären Interventionen.
- der Förderung praktischer und wissenschaftlicher Aufgaben auf dem gesamten Gebiet der Interventionellen Radiologie mit Vorrang auf dem Gebiet der vaskulären Diagnostik und Therapie.
- der Integration der Arbeitsgemeinschaft in der Sektion Interventionelle Radiologie der deutschen Röntgengesellschaft.

1.3 Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Ordentliches Mitglied kann nur ein Arzt bzw. Ärztin für Radiologie bzw. für radiologische Diagnostik werden, der/die in freier Praxis niedergelassen und tätig ist und die Zwecke und Ziele der Praxisgemeinschaft unterstützt. Eine "Belegarztstätigkeit" schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

2.2 Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3 Neben ordentlichen Mitgliedern können außerordentliche Mitglieder (auch andere

Fachdisziplinen) aufgenommen werden.

3. Finanzen

Der Verein führt keine eigenen Finanzmittel. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Auslagen, die bei der Organisation der Treffen entstehen, trägt der Organisator; Reisekosten sowie Unterkunft und Verpflegung trägt jedes Mitglied selbst.

4. Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung (2/3-Mehrheit)

5. Organe

5.1 Mitgliederversammlung

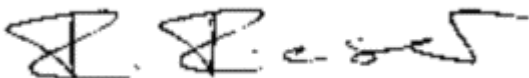
Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens zweimal im Jahr, wobei Termin und Ort der nächsten Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem gewählten Stellvertreter. Diese werden durch Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtsperiode gilt jeweils für ein Jahr.

6. Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. P. ...' followed by a stylized flourish.

Düsseldorf, den 18.11.1995